

**Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden**

		Kilowattstundenpreis		Grundpreis je Zähler*	
		Cent pro kWh ohne MwSt.	Cent pro kWh mit MwSt.	Euro pro Jahr ohne MwSt.	Euro pro Jahr mit MwSt.
<b>Eintarif (ohne Schwachlastregelung)</b>					
A:	bis 468 kWh pro Jahr	41,07	<b>48,87</b>	25,76	<b>30,65</b>
B:	ab 469 kWh pro Jahr bis 5.700 kWh pro Jahr	24,45	<b>29,09</b>	90,56	<b>107,76</b>
C:	ab 5.701 kWh pro Jahr	25,77	<b>30,67</b>	25,76	<b>30,65</b>
<b>Doppeltarif (mit Schwachlastregelung)</b>					
Hochtarif					
A:	bis 561 kWh pro Jahr	41,07	<b>48,87</b>	47,80	<b>56,89</b>
B:	ab 562 kWh pro Jahr bis 3.447 kWh pro Jahr	27,18	<b>32,35</b>	112,61	<b>134,00</b>
C:	ab 3.448 kWh pro Jahr	28,97	<b>34,47</b>	47,80	<b>56,89</b>
Niedertarif (für alle Verbrauchsstufen gültig)		17,95	<b>21,36</b>	-	-

Als Haushaltskunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenbedarf im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen.

Die Preisangaben ohne Umsatzsteuer, **in Fettdruck mit** Umsatzsteuer (seit 01.01.2007: 19 %). Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Die Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) dauert bis auf weiteres

- täglich von 22 Uhr bis 6 Uhr
- am Wochenende Samstag 13 Uhr bis Sonntag 22 Uhr

Die Arbeits- und Verbrauchspreise enthalten **Konzessionsabgaben**, die an die Gemeinden abgeführt werden. Die Höchstsätze der Konzessionsabgaben betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung KAV) vom 09. Januar 1992 für Stromlieferungen

- in Gemeinden bis 25.000 Einwohner netto 1,32 Cent/kWh / brutto 1,57 Cent/kWh,
- in Gemeinden bis 100.000 Einwohner netto 1,59 Cent/kWh / brutto 1,89 Cent/kWh,
- nach der Schwachlastregelung in der Niedertarifzeit netto 0,61 Cent/kWh / brutto 0,73 Cent/kWh.

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt. Im Netzgebiet des Elektrizitätswerks Wörth/Do. gilt dies nur für die Gemeinde Falkenfels mit einer Konzessionsabgabe in Höhe von netto 1,27 Ct./kWh (brutto 1,51 Ct./kWh).

Außerdem enthalten diese Preise die **Stromsteuer** gemäß § 3 StromStG (Stromsteuergesetz vom 03.03.1999) von 2,05 Cent/kWh / 2,44 Cent/kWh. Die Stromsteuer wird als Verbrauchssteuer von den Stromversorgungsunternehmen in voller Höhe an die Finanzkassen abgeführt.

**Weiter fließen in die Netto-Endpreise ein:**

Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,880 Ct./kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,438 Ct./kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,388 Ct./kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	-0,028 Ct./kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,006 Ct./kWh

Als <b>Netzentgelt</b> des Netzbetreibers sind enthalten	6,91 Ct./kWh
für Speicherheizung, unterbrechbare Versorgungseinrichtungen	2,80 Ct./kWh

Bei einer Abnahmemenge bis 5.700 kWh beträgt der Grundversorgeranteil im Eintarif 6,49 Ct./kWh, über 5.700 kWh 7,81 Ct./kWh. Beim Doppeltarif beträgt der Grundversorgeranteil unter 3.447 kWh 9,22 Ct./kWh (HT), über 3.447 kWh 11,04 Ct./kWh (HT) und jeweils 0,70 Ct./kWh (NT).

Die Belieferung zu diesen Preisen erfolgt unter Zugrundelegung der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) und unseren Ergänzenden Bedingungen.

